



OTIF/RID/RC/2018/5
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/5)

20. Dezember 2017

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 12. bis 16. März 2018)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Anwendung der Sondervorschrift CW 24/CV 24

Antrag Polens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Antrags ist es,

- (i) die Bedeutung des Begriffs "leicht entzündbare Werkstoffe" in Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW 24/CV 24 in Bezug auf organische Peroxide klarzustellen und
- (ii) die Unterschiede im RID und im ADR hinsichtlich der Zuordnung dieser Sondervorschrift zu Stoffen der Klasse 8 mit der Nebengefahr der Klasse 5.1 in der Tabelle A zu untersuchen.

Zu treffende Entscheidung:

Interpretation und Hinweise, ob

- (i) die Sondervorschrift CW 24/CV 24 in Bezug auf organische Peroxide klargestellt werden sollte und
- (ii) eine Angleichung des RID und des ADR in Bezug auf die Zuordnung der Sondervorschrift CW 24/CV 24 erforderlich ist.

Einführung

1. Gemäß Sondervorschrift CW 24/CV 24 (Abschnitt 7.5.11: Zusätzliche Vorschriften für bestimmte Klassen oder Güter) sind die Wagen/Fahrzeuge und Container "vor der Beladung gründlich zu reinigen und insbesondere von allen entzündbaren Resten (Stroh, Heu, Papier usw.) zu säubern". Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Verwendung "leicht entzündbarer Werkstoffe für die Verstauung der Versandstücke" untersagt ist.
2. Diese Sondervorschrift ist in der Spalte (18) der Tabelle A entzündend (oxidierend) wirkenden Stoffen der Klasse 5.1 (mit Ausnahme von UN 2426, da dieser Stoff nur in Tanks befördert werden darf), allen UN-Nummern für organische Peroxide der Klasse 5.2 und allen UN-Nummern für ätzende Stoffe der Klasse 8 mit der Nebengefahr der Klasse 5.1 (für die ein Gefahrzettel nach Muster 5.1 vorgeschrieben ist) mit den wenigen nachstehend beschriebenen Ausnahmen zugeordnet. Für die Klassen 2 und 6.1 ist in den Fällen, in denen der Gefahrzettel nach Muster 5.1 erforderlich ist, die Sondervorschrift CW 24/CV 24 keiner Eintragung in Spalte (18) der Tabelle A zugeordnet.
3. In jüngster Zeit ist in Zusammenhang mit der Sondervorschrift CW 24/CV 24 die Frage aufgeworfen, ob organische Peroxide (Klasse 5.2), die in Übereinstimmung mit dem RID/ADR (Verpackungsanweisung P 520 oder IBC 520) verpackt sind, auf Holzpaletten befördert werden dürfen.
4. Das Problem bei der eindeutigen Beantwortung dieser Frage ist, dass die Bedeutung des Begriffs "leicht entzündbare Werkstoffe" nicht klar ist. Im RID/ADR ist nicht festgelegt, welche Werkstoffe als "leicht entzündbar" gelten. Es wird auch nicht auf eine Norm verwiesen, nach der die Entzündbarkeit für Zwecke dieser Vorschrift beurteilt werden könnte. Auf der anderen Seite kann es ziemlich schwierig sein, eine Norm oder einen Parameter zu benennen, der ein einziges Kriterium für die Bestimmung der Entzündbarkeit verschiedener Werkstoffe, aus denen Paletten hergestellt werden können, bilden könnte.
5. Es gibt Praxisleitfäden, die eindeutig darauf hinweisen, dass organische Peroxide entweder auf Kunststoff- oder Holzpaletten gestaut werden sollten, vorausgesetzt, sie sind sauber und es gibt keine hervorstehenden Teile (z. B. Nägel), die die Verpackung beschädigen könnten. Andererseits wird in einer Reihe von Sicherheits- und Gesundheitshinweisen angegeben, dass Holzpaletten nicht verwendet werden sollten. Diese beziehen sich aber auf die Lagerung von organischen Peroxiden und nicht auf das Verstauen für die Beförderung.
6. Wie bereits in Absatz 2 erwähnt, muss für die UN-Nummern der Klasse 8, für die die Nebengefahr der Klasse 5.1 ausgewiesen ist und für die das RID/ADR den Gefahrzettel nach Muster 5.1 vorschreibt, bis auf wenige Ausnahmen die Sondervorschrift CW 24/CV 24 angewendet werden.
7. Im RID ist für zwei Stoffe, und zwar UN 1796 NITRIERSÄUREMISCHUNG mit mehr als 50 % Salpetersäure (VG II) und UN 1826 ABFALLNITRIERSÄUREMISCHUNG mit höchstens 50 % Salpetersäure (VG II), die als Oxidationsmittel wirken, der Gefahrzettel nach Muster 5.1 nicht erforderlich, jedoch ist die Sondervorschrift CW 24 anzuwenden. Gleichzeitig ist bei denselben Eintragungen in der Spalte (18) des ADR die Sondervorschrift CV 24 nicht angegeben. Die dritte Eintragung, die dieser Regel nicht folgt, ist UN 2031 SALPETERSÄURE, andere als rot-rauchende, mit mindestens 65 %, aber höchstens 70 % Säure. Für diese UN-Nummer ist ein Gefahrzettel nach Muster 5.1 erforderlich (sowohl im RID als auch im ADR), in der Spalte (18) ist jedoch die Sondervorschrift CW 24/CV 24 nicht angegeben. Die Tabelle A, in der alle oben genannten Stoffe der Klasse 8 aufgeführt sind, ist zur besseren Übersicht im informellen Dokument INF.3 wiedergegeben. Die Unterschiede zwischen RID und ADR sind unterstrichen und in verschiedenen Farben dargestellt, die entsprechenden Felder in der Tabelle A sind hervorgehoben.

8. Die Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Sondervorschrift CW 24/CV 24 auf organische Peroxide der Klasse 5.2 und ätzende Stoffe der Klasse 8 mit der Nebengefahr der Klasse 5.1 wurden bei der 8. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Utrecht, 20. bis 24. November 2017) angesprochen. Die Delegationen, die sich zu der ersten Frage (Bedeutung des Begriffs "leicht entzündbarer Werkstoff") äußerten, sahen keine Probleme bei der Verwendung von Holzpaletten für das Verladen organischer Peroxide, da diese Stoffe bereits verpackt auf die Holzpaletten verladen werden und sich dadurch nicht im direkten Kontakt mit ihnen befinden. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass bei einem Ausschluss von Holzpaletten auch die Verwendung von Wagen oder Containern mit Holzböden ausgeschlossen werden müsste. Nach einer kurzen Diskussion war die ständige Arbeitsgruppe aber der Meinung, dass diese Frage von der Gemeinsamen Tagung behandelt werden sollte.
 9. Darüber hinaus vereinbarte die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses, eine eventuelle Anpassung des RID in Bezug auf die Zuordnung der Sondervorschrift CW 24 an das ADR erst nach der Diskussion durch die Gemeinsame Tagung zu prüfen.
 10. Polen möchte die Gemeinsame Tagung deshalb bitten, ihre Meinung zu folgenden Punkten zu äußern:
 - a) Dürfen Holzpaletten zum Verstauen von organischen Peroxiden (Klasse 5.2), die gemäß den Vorschriften des RID/ADR verpackt sind, verwendet werden?
 - b) Ist es notwendig, die in der Sondervorschrift CW 24/CV 24 festgelegten Anforderungen in Bezug auf organische Peroxide zu präzisieren?
 - c) Ist eine Angleichung von RID und ADR in Bezug auf die Zuordnung der Sondervorschrift CW 24/CV 24 zu den UN-Nummern 1796 und 1826 gerechtfertigt?
 - d) Ist eine Änderung der Vorschriften für die Anwendung der Sondervorschrift CW 24/CV 24 auf die UN-Nummer 2031 erforderlich?
-